

# **Entschädigungsregelung der Landestierärztekammer Brandenburg über die Entschädigung für geleisteten Aufwand und Zeitversäumnisse und die Erstattung von Reisekosten**

**Vom 7. November 2012**

Die Kammerversammlung der Landestierärztekammer Brandenburg hat am 7. November 2012 auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 Hauptsatzung der Landestierärztekammer Brandenburg vom 9. November 2011 folgende Entschädigungsregelung beschlossen.

## **I. Allgemeines**

1. Diese Entschädigungsregelung regelt die Entschädigung für geleisteten Aufwand und Zeitversäumnisse und die Erstattung von Reisekosten für Mitglieder der Organe der Kammer, Mitglieder von Ausschüssen und besondere Beauftragte der Kammer, soweit nicht anderweitige Regelungen bestehen.
2. Die Entschädigungen und Kosten werden erstattet, wenn eine von der Kammer bestätigte Einladung oder ein bestätigter Auftrag vorliegt, es sei denn, dass eine Bestätigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt.
3. Eine Dienstreise liegt vor, wenn Mitglieder der Organe der Kammer, eines Ausschusses oder besondere Beauftragte der Kammer von ihrem Wohnsitz in dienstlichem Interesse abwesend sein müssen. Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise von und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung. Die Dienstreisen sind auf die zur Ausführung des Dienstgeschäftes notwendige Zeit zu beschränken und die Prinzipien der Sparsamkeit und der dringenden Notwendigkeit sind einzuhalten.
4. Für Veranstaltungen, die am Wohnort stattfinden, erfolgt die Erstattung von Reisekosten (Übernachtungsgeld, Fahrkosten, Nebenkosten) nur für den unbedingt erforderlichen Aufwand.

## **II. Reisekosten**

Die Reisekostenabrechnung umfasst:

- Fahrkosten,
- Übernachtungsgeld,
- Tagegeld,
- Nebenkosten.

1. Fahrkosten:

1.1. Für die Strecken, die mit der Bahn (2. Klasse)/dem Bus zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. In begründeten Ausnahmefällen können auch die Kosten der 1. Klasse erstattet werden.

1.2. Bei Flugreisen werden die Kosten bis zur Höhe der Touristen- oder Economyklasse erstattet, wenn vor Antritt der Reise die Genehmigung der Kammer für den Flug vorliegt.

1.3. Für Strecken, die mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung pro gefahrenen Kilometer gewährt. Für die Mitnahme von

Personen in Kraftfahrzeugen, die nach dieser Regelung Anspruch auf Entschädigung haben, wird eine Mitnahmeentschädigung pro Person und Kilometer gewährt. Die Mitnahmeentschädigung wird auch für dienstliches Gepäck über 50 kg gewährt. Mehrere Teilnehmer aus einem Ort oder einer Region sollten bei Benutzung von Privat-Pkw die Fahrt zum Tagungsort koordinieren.

## 2. Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld für eine notwendige Übernachtung ohne belegmäßigen Nachweis beträgt 30 EUR. Nachgewiesene angemessene Übernachtungskosten werden unter Beachtung des Prinzips der Sparsamkeit erstattet. Ein Übernachtungsgeld wird nicht erstattet, wenn durch die Kammer oder eine andere Organisation eine Übernachtungsmöglichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

## 3. Tagegeld

Die Höhe des Tagegeldes wird entsprechend Bundesreisekostengesetz in Verbindung mit dem Jahressteuergesetz in der geltenden Fassung gewährt.

Bei Veranstaltungen, zu denen die Kammer die Bewirtung übernimmt, wird kein Tagegeld erstattet. Für die Berechnung von Tagegeld werden die Zeiten der An- und Abreise mitgerechnet.

## 4. Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten, die zur Erledigung des Dienstgeschäftes erforderlich sind, werden nach Prüfung der Angemessenheit nur gegen Vorlage der Belege in nachgewiesener Höhe erstattet.

### III.

#### **Entschädigungen für Zeitversäumnisse und Aufwendungen sowie für Referentenhonorare**

1. Für Zeitversäumnisse bzw. Verdienstaufschlag/Praxisvertretung infolge Tätigkeiten für die Kammer wird eine Entschädigung gezahlt, wenn eine durch die Kammer bestätigte Einladung oder ein bestätigter Auftrag der Kammer vorliegt.

2. Die Honorare für Referenten für Veranstaltungen der Kammer werden gezahlt, wenn ein bestätigter Auftrag der Kammer vorliegt.

### IV.

#### **Schlussbestimmungen**

1. Sobald sich bei der Anwendung dieser Entschädigungsregelung Anwendungsschwierigkeiten bzw. unterschiedliche Rechtsauffassungen ergeben, erfolgt eine Entscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand.

2. Die Erstattung der beantragten Kosten kann nur erfolgen, soweit die finanziellen Mittel gemäß Haushaltsplan vorhanden sind.

3. Die Abrechnung hat innerhalb von drei Monaten auf dem vorgesehenen Formblatt zu erfolgen. Die Abrechnung ist spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Jahres für das zurückliegende Geschäftsjahr zu beantragen.

4. In einer Anlage zu dieser Entschädigungsregelung wird die Höhe der Entschädigungen und Erstattungen festgelegt.

**V.  
In-Kraft-Treten**

Diese Entschädigungsregelung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsregelung vom 12. April 2000, zuletzt geändert durch Regelung vom 4. Oktober 2001, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 26. November 2012

Dr. Burkhard Wendland  
Präsident

## Anlage gemäß IV Nr. 4 Entschädigungsregelung

### zu II. Reisekosten

#### 1. Fahrkosten

- Erstattung in der nachgewiesenen Höhe nur nach Vorlage der Belege

Wegstreckenentschädigung bei Benutzung des:

|                         |              |        |
|-------------------------|--------------|--------|
| – privateigenen Pkw     | lfd. km      | 0,50 € |
| – Mitnahmeentschädigung | je Person/km | 0,02 € |

#### 2. Übernachtungsgeld

- Erstattung in der nachgewiesenen Höhe nur nach Vorlage der Belege

#### 3. Tagegeld

|  |         |
|--|---------|
| – bei 24-stündiger Abwesenheit                                     | 24,00 € |
| – weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14-stündiger Abwesenheit | 12,00 € |
| – weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8-stündiger Abwesenheit  | 6,00 €  |

#### 4. Nebenkosten

- Erstattung in der nachgewiesenen Höhe nur nach Vorlage der Belege

### zu III. Entschädigungen für Zeitversäumnisse, Aufwendungen, Referentenhonore

#### 1. Zeitversäumnisse/Verdienstaussfall

1.1 Entschädigung für Verdienstaussfall bei angestellten Tierärzten

gemäß Forderung des Dienstherrn

1.2 Sitzungsgeld für die Teilnahme an Kammerversammlungen, Vorstands-, Ausschusssitzungen, Rechnungsprüfungen

|            |         |
|------------|---------|
| je Sitzung | 40,00 € |
|------------|---------|

Tagegeld gemäß II. Nr. 3 wird nicht gezahlt.

1.3 Entschädigung für die Abnahme von Prüfungen/Überprüfungen von Weiterbildungsstätten, Ermächtigung zur Weiterbildung, von Tierärztlichen Kliniken

|           |          |
|-----------|----------|
| je Prüfer | 100,00 € |
|-----------|----------|

#### 1.4 Entschädigung für Ausbildungsberatung

je Ausbildungsberater 100,00 €

#### 1.5 Entschädigung für Mitglieder der Beschwerdekommision

je bearbeiteten Fall 40,00 €

### **3. Honorare**

3.1 Referentenhonorar für Fortbildungsveranstaltungen (Tierärztetage, Kongresse) als Richtwerte:

- Kurzreferat (bis 30 min) 130,00 €

- Hauptreferat (bis 60 min) 180,00 €

ggf. mit Diskussion

Honorare für längere und mehrere Referate sind vorher zu vereinbaren.